

CMS Hasche Sigle (Hrsg.)

# Steuroptimierte Gestaltungen in Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz

**eBook**  
SCHÄFFER  
POESCHEL

SCHÄFFER  
POESCHEL



CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern

# **Steueroptimierte Gestaltungen in Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz**

2013  
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über < <http://dnb.d-nb.de> > abrufbar.

E-Book ISBN 978-3-7992-6732-8

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist  
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[info@schaeffer-poeschel.de](mailto:info@schaeffer-poeschel.de)  
Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Jessica Joos  
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart • [www.dtp-text.de](http://www.dtp-text.de)

September 2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

## Vorwort

Unternehmen erleben gute und schlechte Zeiten. Um schlechte Zeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen, bedarf es oft rechtzeitig eingeleiteter Restrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation. Typischerweise gehören hierzu die Veräußerung von Teilen des Unternehmens oder die interne Reorganisation. Steuerlich ist sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Umsetzung unter anderem darauf zu achten, die Belastung mit Ertragsteuern, die Vernichtung steuerlicher Verlustvorträge, aber auch die Grunderwerbsteuer zu minimieren.

Im Falle einer bereits eingetretenen Krise sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Sanierung der Unternehmen notwendig. Häufig ist dabei das Fremdkapital zu reduzieren und zu restrukturieren, was eine umsichtige Planung erfordert, um zusätzliche steuerliche Belastungen, insbesondere in Form von Ertragsteuern und Schenkungsteuer, zu vermeiden. Literatur, Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertreten hier nicht immer einhellige Meinungen, wobei die unterschiedlichen Ansichten vorliegend kritisch untersucht werden.

Aber auch im Falle einer gerichtlichen Sanierung, d. h. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, gilt es, steuerliche Zusatzbelastungen und steuerliche Risiken zu minimieren. Nur so kann ein Insolvenzverfahren erfolgreich beendet werden, das eine (Teil-)Weiterführung des Unternehmens ermöglicht oder zumindest eine möglichst hohe Auskehrung an die Gläubiger erlaubt. Neben den steuerlichen Aspekten wird in diesem Zusammenhang auch auf die jüngsten Änderungen im Insolvenzrecht eingegangen.

Abgerundet wird der oben genannte Themenkomplex zum einen mit einer Darstellung und Diskussion von Compliance-Aspekten, die im Prozess zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzesvorgaben bei der Sanierung notleidender Unternehmen wichtig sind. Zum anderen wird ein Blick über die Grenze geworfen und es werden die Regelungen über die Besteuerung von Restrukturierungen und Sanierungen in Österreich und der Schweiz erörtert.

In allen Fällen – der Restrukturierung, der Sanierung und der Insolvenz – laufen steuerliche Belastungen oft den wirtschaftlichen Zielsetzungen entgegen. Entsprechend sind Gestaltungen mit der notwendigen Umsicht vorzunehmen. Welche steuerlichen Aspekte dabei zu beachten sind und welche Sonder- bzw. Spezialfragen sich ergeben können, wird im vorliegenden Buch praxisnah und unter Berücksichtigung der von den Autoren in der täglichen Arbeit gemachten Erfahrungen dargestellt; mögliche Lösungen werden anschaulich diskutiert. Dabei wird deutlich, wie wichtig es ist, nicht nur Einzelaspekte zu betrachten, sondern den Gesamtzusammenhang – auch unter Beachtung verschiedener Steuerarten und rechtlicher Disziplinen – im Auge zu behalten.

Das Buch richtet sich primär an Praktiker in unternehmensinternen Steuerabteilungen und an Berater, die mit Fragen der steuerlichen Gestaltung im Falle einer Restrukturierung, einer Sanierung oder einer Insolvenz konfrontiert werden. Gleichzeitig soll es aber auch für alle anderen Interessierten eine Antworten auf praktische Fragen bieten, die sich aus dem Zusammenspiel von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Auffassung der Finanzverwaltung und wirtschaftlichen Zielsetzungen ergeben.

Herausgeber und Autoren wünschen allen Lesern viel Freude und Erfolg mit diesem Buch und freuen sich auf Rückmeldungen, Anregungen sowie Kritik. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beiträge die eigene Auffassung des jeweiligen Autors wiedergeben.

## VI Vorwort

---

Für die Anregung zu diesem Buch und die hervorragende Zusammenarbeit bedanken wir uns an dieser Stelle herzlich bei Herrn Rudolf Steinleitner vom Schäffer-Poeschel Verlag. Ein ganz besonderer Dank gilt Frau Madlen Bauer und all den Kolleginnen und Kollegen, die uns mit ihrer tatkräftigen Unterstützung bei der technischen Umsetzung dieses Projekts geholfen haben. Ohne sie wäre dieses Buch nicht möglich gewesen.

Im Juli 2013      Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg/Rolf-Christian Stratz/Angelika Thies  
CMS Hasche Sigle,  
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern

---

## Herausgeber

**CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern**, ist eine der führenden Anwaltssozietäten für Rechts- und Steuerberatung in Deutschland. Die Kanzlei setzt auf starke, vertrauensvolle Mandantenbeziehungen und bietet über den Full-Service-Ansatz eine hochqualifizierte Beratung, die eine individuelle, umfassende und tiefgreifende Betreuung in den relevanten Bereichen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts umfasst. Die regionale Verwurzelung wird ergänzt durch eine enge Vernetzung mit den ausländischen Kanzleien des internationalen CMS-Verbundes.

## Autoren

**Jakob Billau**, Rechtsanwalt, Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Stuttgart. Er berät national und international tätige Unternehmen steuerrechtlich, wobei der Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf dem internationalen und europäischen Steuerrecht, insbesondere dem Umsatzsteuerrecht, liegt.

Dipl.-Ökonom **Hans-Hermann Bühl**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner, CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart. Neben steuerlichen Fragen beschäftigt er sich insbesondere mit handels- und steuerbilanziellen Spezialfragen, der Durchführung von Financial Due Diligence und Unternehmensbewertungen.

**Dr. Heino Büsching**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Hamburg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Steuerplanung, nationales und internationales Unternehmensteuerrecht sowie die Begleitung von Mergers & Acquisitions und Umstrukturierungen.

**Dr. Björn Demuth**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Stuttgart. Er berät national und international tätige Unternehmen und Unternehmer steuer- und gesellschaftsrechtlich mit einem Schwerpunkt in Fragen des nationalen und internationalen Steuerrechts, insbesondere der Steuerplanung, der Compliance, im Steuerstrafrecht und bei der Unternehmensnachfolge.

**Markus Eberhard**, Staatsanwalt in Augsburg, zuvor Rechtsanwalt, Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Stuttgart. Als Anwalt hat er sich vorwiegend mit Fragen der Unternehmensbesteuerung, einschließlich Reorganisationen und Compliance-Themen, beschäftigt.

**Thomas Gerdel**, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Düsseldorf. Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehören die steuerliche Begleitung von (inter-)nationalen Unternehmenstransaktionen sowie Umwandlungen und die verfahrensrechtliche Beratung bei Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden.

**Andreas Gerten**, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, Attorney-at-Law (New York), Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, München. Er ist insbesondere auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Unternehmensteuerrechts

tätig, wobei Schwerpunkte auf der gesellschafts- und steuerrechtlichen Beratung bei Unternehmenstransaktionen und der Nachfolgeplanung liegen.

Dipl.-Kaufmann **Nils Robert Hartmann**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Stuttgart. Die Schwerpunkte seiner vorhergehenden Tätigkeit bei der CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, umfassten die Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, betriebswirtschaftliche Unternehmensbewertungen und Bewertungen für steuerliche Zwecke.

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Daniela Herget**, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Senior Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Düsseldorf. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit gehören neben der Begleitung von Unternehmenstransaktionen u. a. die Beratung im internationalen Steuerrecht, die Betreuung von Außenprüfungen sowie die verfahrensrechtliche Beratung bei Streitigkeiten mit den Finanzbehörden i. R. v. Rechtsbehelfen und vor Finanzgerichten.

**David Hürlimann**, lic. iur., Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, Partner, CMS von Erlach Henrici AG, Zürich/Schweiz. Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden das Konzernsteuerrecht sowie Fragen des schweizerischen und internationalen Steuerrechts.

**Dr. Annett Kenk**, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Counsel, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Frankfurt am Main. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist die steuerliche Beratung bei grenzüberschreitenden Insolvenz- und Restrukturierungsfällen.

**Dr. Felix Magnus Kessens**, Richter (Finanzgericht Münster), zuvor Rechtsanwalt, Senior Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Hamburg. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt lagen in der Steuergestaltung sowie der Begleitung von Unternehmen bei Transaktionen und Reorganisationen.

Dipl.-Finanzwirt (FH) **Michael Kraus**, Rechtsanwalt, Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Berlin. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung international tätiger Unternehmen.

**Dr. Matthias Nicht**, Rechtsanwalt, Senior Associate, CMS Hasche Sigle Insolvenzberatung und -verwaltung, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Leipzig/Frankfurt am Main, Lehrbeauftragter für Kreditsicherungsrecht und Insolvenzrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Er ist vorwiegend in der Insolvenzverwaltung tätig, insbesondere bei der Durchführung grenzüberschreitender Konzerninsolvenzen.

**Jesko Nobiling**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Berlin. Er berät vorwiegend international tätige Unternehmen im Bereich Mergers & Acquisitions, Real Estate sowie bei nationalen und grenzüberschreitenden Umstrukturierungen.

MMag. **Dr. Sibylle Novak**, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Partnerin, CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Wien/Österreich. Sie ist Expertin im nationalen und internationalen Steuerrecht, wobei die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in den Bereichen steuerliche Optimierung von Transaktionen, Umstrukturierungen, Privatstiftungen und Private Equity/Venture Capital liegen.

Dipl.-Kauffrau **Dr. Michaela Ott**, Steuerberaterin, Associate, CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Beratung von Unternehmen und der Steuerplanung.

**Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Berlin. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Steuerrecht, der Beratung von Familienunternehmen, im Bereich Mergers & Acquisitions und im Gesellschaftsrecht.

**Tobias Schädle**, Rechtsanwalt, Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Frankfurt am Main. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die steuer- und gesellschaftsrechtliche Beratung bei nationalen und internationalen Akquisitionen und Umstrukturierungen.

**Tanja Schaub**, lic. iur., dipl. Steuerexpertin, Senior Associate, CMS von Erlach Henrici AG, Zürich/Schweiz. Ihre Schwerpunkte liegen im Unternehmensteuerrecht, vor allem hinsichtlich Umstrukturierungen, Sanierungen, der Beratung im internationalen Steuerrecht, Fragen der Immobilienbesteuerung und dem Bereich Transfer Pricing.

**Dr. Charlotte Louise Schildt**, Rechtsanwältin, Counsel, CMS Hasche Sigle Insolvenzberatung und -verwaltung, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Frankfurt am Main. Sie ist vorwiegend in der Insolvenzverwaltung tätig, insbesondere bei der Durchführung grenzüberschreitender Konzern- oder sonstiger Großinsolvenzen.

Dipl.-Finanzwirt (FH) **Tobias Schneider**, Steuerberater, Counsel, CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der steuerlichen Beratung von Unternehmen, insbesondere hinsichtlich umsatzsteuerlicher Fragen.

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Nicole Schreiber**, LL.M., Steuerberaterin, Senior Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Stuttgart. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Beratung, der nationalen und internationalen Vermögens- und Nachfolgeplanung, insbesondere für Unternehmerfamilien und vermögende Privatpersonen.

**Dr. Gerd Seeliger**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, München. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der nationalen und grenzüberschreitenden rechtlichen und steuerlichen Unternehmens- und Nachlassplanung, der Beratung von Stiftungen und der nationalen und internationalen Betreuung von Unternehmensstrukturierungen.

**Rolf-Christian Stratz**, Rechtsanwalt, Partner, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Leipzig. Er berät in komplexen Restrukturierungsfällen auf Banken-/Gläubigerseite und i. d. R. unter Anwendung mediativer Methoden.

Dipl.-Ökonomin **Prof. Dr. Angelika Thies**, Steuerberaterin, Partnerin, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, München, Honorarprofessorin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie berät national und international tätige Unternehmen, wobei die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in der Steuerplanung, der steuerlichen Begleitung von Unternehmens- und Immobilientransaktionen sowie von Reorganisationen liegen.

**Dr. Olaf Thießen**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Counsel, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Hamburg. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der steuerrechtlichen Beratung von international tätigen Unternehmen, einschließlich Fragen zu Zöllen und zu Verbrauchsteuern.

**Felix Trapp**, LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater, Senior Associate, CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Berlin. Er berät vorwiegend international tätige Unternehmen, einschließlich steuerlicher Gestaltungen, Unternehmenstransaktionen und konzerninterner Reorganisationen.

Dipl.-Ökonomin/Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Luise Uhl-Ludäscher**, Steuerberaterin, Counsel, CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der steuerlichen Gestaltungsberatung von Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere im Bereich der Umstrukturierung und der Transaktion von Unternehmen sowie in der steuerlichen Gestaltung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

Dipl.-Finanzwirt (FH) **Roland Wutzke**, Steuerberater, Partner, CMS GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart. Er ist spezialisiert auf die steuerliche Gestaltungsberatung bei Unternehmens- und Immobilientransaktionen sowie Umstrukturierungen von Unternehmen.

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Herausgeber/Autoren.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV

Eine detaillierte Gliederung finden Sie zu Beginn eines jeden Hauptteils.

<b>Teil A</b>	<b>Einführung</b> .....	1
<b>I</b>	<b>Restrukturierung und Sanierung – Begriffliche Abgrenzung</b> .....	2
<b>II</b>	<b>Restrukturierung</b> .....	3
1	Anlass für eine Restrukturierung.....	3
2	Steuerliche Implikationen .....	5
<b>III</b>	<b>Sanierung</b> .....	6
1	Ausgangssituation: Krise des Unternehmens.....	6
2	Zweck der Sanierung .....	7
3	Insolvenz .....	7
4	Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung.....	7
5	Sanierungsverhandlungen .....	10
<b>Teil B</b>	<b>Restrukturierung von Unternehmen</b> .....	13
<b>I</b>	<b>Grundsätze steuerlicher Aspekte der Restrukturierung</b> .....	30
1	Anlässe für Restrukturierungen und ihre steuerliche Bedeutung .....	30
2	Vorbereitung und Umsetzung von Teilverkäufen .....	33
3	Ausgliederung nach dem UmwStG.....	55
4	Spaltungen nach dem UmwStG.....	74
5	Vermögenstransfer gem. § 6 Abs. 5 EStG .....	99
6	Funktionsänderungen und Funktionsverlagerungen .....	115
7	Die Konzernklausel des GrEStG .....	146
8	Liquidationsbesteuerung und Gestaltungsfragen .....	172
<b>II</b>	<b>Praxisbezogene Einzelthemen</b> .....	186
1	Gestaltungen zur Erhaltung oder Nutzung steuerlicher Verlustvorträge bei Kapitalgesellschaften .....	186
2	Gestaltungen zur Erhaltung oder Nutzung steuerlicher Verlustvorträge bei Personengesellschaften .....	204
3	Gestaltungen für Pensionsverpflichtungen.....	235
<b>Teil C</b>	<b>Sanierung von Unternehmen</b> .....	255
<b>I</b>	<b>Grundsätze steuerlicher Aspekte der Sanierung</b> .....	265
1	Mögliche Sanierungsmaßnahmen und ihre Steuerfolgen.....	265
2	Sanierungserlass .....	275
3	Gefährdung steuerlicher Verlustvorträge durch Sanierungsmaßnahmen ...	290

## XII Inhaltsübersicht

---

<b>II</b>	<b>Praxisbezogene Einzelthemen</b> .....	304
1	Problematische Anwendung der Zinsschranke in Sanierungssituationen ..	304
2	Ausgewählte Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners im Falle wertgeminderter Forderungen .....	330
3	Umwandlung von Fremdkapital bei Kapitalgesellschaften – Debt-Buy-Back, Debt-Equity-Swaps und Debt-Mezzanine-Swaps .....	349
4	Steuerliche Besonderheiten von Sanierungsmaßnahmen bei Personengesellschaften .....	383
5	»Schenkungsteuer« gem. § 7 Abs. 8 ErbStG in Sanierungsfällen.....	409
<b>Teil D</b>	<b>Insolvenz – zivilrechtliche Aspekte</b> .....	425
<b>I</b>	<b>Einleitung zur gerichtlichen Sanierung mittels Insolvenzverfahren</b> .....	428
<b>II</b>	<b>Ziel des Insolvenzrechts</b> .....	430
<b>III</b>	<b>Sanierungsrelevante Aspekte des Eröffnungsverfahrens</b> .....	431
1	Antragserfordernis .....	431
2	Antragsinhalt.....	432
3	Vorbereitung einer Sanierung .....	433
4	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Insolvenzverwaltung.....	434
5	Unternehmensübertragung im Eröffnungsverfahren .....	435
6	Unternehmensfortführung und Begründung von Masseverbindlichkeiten	437
<b>IV</b>	<b>Verfahrenseröffnung</b> .....	441
<b>V</b>	<b>Sanierung im sog. Regelin Insolvenzverfahren</b> .....	442
1	Einleitung.....	442
2	Verfahrensbeteiligte des Insolvenzverfahrens .....	442
3	Verwaltung und Verwertung des Vermögens im Insolvenzverfahren .....	443
4	Sanierung im Insolvenzverfahren.....	443
5	Übertragende Sanierung des Unternehmens .....	445
6	Vermögensverteilung im Insolvenzverfahren .....	448
<b>VI</b>	<b>Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§ 270 ff. InsO)</b> .....	449
1	Einleitung.....	449
2	Aufgaben der Geschäftsleitung in der Eigenverwaltung.....	450
3	Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters .....	451
<b>VII</b>	<b>Insolvenzplanverfahren (§ 217 ff. InsO)</b> .....	453
1	Einleitung.....	453
2	Inhalte des Insolvenzplans .....	453
3	Einbeziehung der Anteilseigner und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen	454
4	Aufbau eines Insolvenzplans .....	455
5	Erörterungs- und Abstimmungsverfahren .....	460
6	Wirkungen der Planbestätigung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens	464
<b>VIII</b>	<b>Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren nach der EuInsVO</b> .....	467
1	Anwendungsbereich .....	467
2	Regelungsbereiche einer Sanierung innerhalb des Anwendungsbereichs der EuInsVO .....	468

<b>Teil E</b>	<b>Insolvenz – steuerrechtliche Aspekte</b> .....	471
<b>I</b>	<b>Grundsätze des Insolvenzsteuerrechts</b> .....	477
1	Verhältnis zwischen Insolvenz- und Steuerrecht .....	477
2	Rechtsstellung des Insolvenzschuldners und des Insolvenz- verwalters .....	478
3	Handels- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungs- pflichten .....	480
4	Steuererklärungspflichten .....	481
5	Insolvenzforderung und Masseverbindlichkeit .....	483
6	Besteuerungs- und Erhebungsverfahren in der Insolvenz .....	488
<b>II</b>	<b>Gewinnermittlung und Ertragsteuern</b> .....	493
1	Handelsrechtliches Geschäftsjahr und der Veranlagungszeitraum .....	493
2	Besonderheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung .....	503
3	Besonderheiten der steuerlichen Gewinnermittlung .....	510
<b>III</b>	<b>Umsatzsteuer in der Insolvenz</b> .....	524
1	Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG bei Insolvenz .....	524
2	Die umsatzsteuerliche Organschaft in der Insolvenz .....	533
3	Korrektur nach § 14c Abs. 2 UStG und Insolvenz .....	536
<b>IV</b>	<b>Steuerliche Aspekte des Insolvenzplans</b> .....	544
1	Grundzüge des Insolvenzplans .....	544
2	Teilhabe der Finanzbehörde .....	546
3	Steuerfolgen des Insolvenzplans .....	550
<b>Teil F</b>	<b>Compliance-Aspekte bei Sanierung notleidender Unternehmen</b> .....	561
<b>I</b>	<b>Einführung</b> .....	564
<b>II</b>	<b>Steuerliche Pflichten</b> .....	565
1	Grundlagen .....	565
2	Überblick über die Haftung für Steuerschulden der Gesellschaft .....	566
3	Fortzahlung fälliger Steuern .....	571
4	Pflicht zur Steuererklärung, Buchführung und Bilanzierung .....	579
5	Anzeige- und Berichtigungspflicht gem. 153 AO .....	582
<b>III</b>	<b>Anzeige- und Antragspflichten</b> .....	584
1	Insolvenzverschleppung .....	584
2	Anzeigepflichten in der Krise .....	586
<b>IV</b>	<b>Strafbarkeitsrisiken nach §§ 283 ff. StGB</b> .....	588
1	Grundlagen .....	588
2	Überblick über wichtige Tatbestände .....	589
3	Befriedigung bestehender Verbindlichkeiten .....	590
4	Poolbildung und § 283c StGB .....	591
5	Einsatz von Fortführungsgesellschaften .....	592
6	Risikominimierung/Compliance .....	593
<b>V</b>	<b>Sonstige Straftatbestände</b> .....	595
1	Untreue .....	595
2	Lieferanten-/Warenkreditbetrug .....	598

<b>VI</b>	<b>Compliance-Maßnahmen in der Krise</b> .....	601
1	Handlungsempfehlungen.....	601
2	Amtsniederlegung als Ultima Ratio?.....	602
3	Strafbarkeit und Haftung des Aufsichtsrats und anderer Überwachungsorgane.....	603
<b>Teil G</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen und wichtige steuerliche Aspekte in Österreich und der Schweiz</b> .....	605
<b>I</b>	<b>Überblick über die Besteuerung von Restrukturierungen und Sanierungen in Österreich</b> .....	608
1	Besteuerung von Restrukturierungen .....	608
2	Besteuerung von Sanierungen .....	611
3	Der Forderungsverzicht als spezielle Sanierungsmaßnahme im österreichischen Steuerrecht .....	611
<b>II</b>	<b>Überblick über die Besteuerung von Restrukturierungen und Sanierungen in der Schweiz</b> .....	617
1	Besteuerung von Restrukturierungen .....	617
2	Besteuerung von Sanierungen .....	620
3	Der Forderungsverzicht als spezielle Sanierungsmaßnahme im Schweizer Steuerrecht .....	621
4	Sanierung durch Umstrukturierung – Sanierungsfusion im Schweizer Steuerrecht .....	629
	Stichwortverzeichnis.....	635

## Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt (Richtlinien)
a. A.	anderer Ansicht, anderer Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AdV	Aussetzung der Vollziehung
a. E.	am Ende
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
AnfG	Anfechtungsgesetz
AngebVO	Angebotsverordnung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
a. o.	außerordentlich
AO-StB	Der AO-Steuer-Berater (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AStBV (St)	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)
AStG	Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAO	Bundesabgabenordnung (Österreich)
BayLfSt	Bayerisches Landesamt für Steuern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BeitrRLUmsG	Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung
BetrAVG	Betriebsrentengesetz (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof

## XVI Abkürzungsverzeichnis

---

BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/PR	Entscheidungen des BFH für die Praxis der Steuerberatung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR	Bundesrat
BRAK Magazin	Bundesrechtsanwaltskammer Magazin
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStBK	Bundessteuerberaterkammer
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BürgerEntlG	Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVV	Beitragsverfahrensordnung
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christliche Demokratische Union Deutschlands
CFC	Controlled Foreign Companies
CH-DBG	Schweiz: Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, in Kraft seit 01.01.1995
CH-FusG	Schweiz: Bundesgesetz vom 03.10.2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, in Kraft seit 01.07.2004
CH-KS ESTV	Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit Sitz in Bern, Schweiz (jeweils mit Verweis auf Nummer, Datum und Kurztitel)
CH-StG	Schweiz: Bundesgesetz vom 27.06.1973 über die Stempelabgaben, SR 641.10, in Kraft seit 01.07.1974
CH-StHG	Schweiz: Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14, in Kraft seit 01.01.1993
CH-VStG	Schweiz: Bundesgesetz vom 13.10.1965 über die Verrechnungssteuer, SR 642.21, in Kraft seit 01.01.1967
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DB	Der Betrieb
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
ders.	derselbe
DGB	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Schweiz)
d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Drs.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst

DStV	Deutscher Steuerberaterverband
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
eG	eingetragene Genossenschaft
EG-FRL	EG-Fusionsrichtlinie
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Eigenkapital
EL	Ergänzungslieferung
ErbSt	Erbschaft- und Schenkungsteuer
ErbStB	Erbschaft-Steuer-Berater (Zeitschrift)
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinie
ESt	Einkommensteuer
EStB	Ertrag-Steuer-Berater (Zeitschrift)
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgende, fortfolgende
F.	Fach
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FiFo	First in First out
FinMin	Finanzministerium
FK	Fremdkapital
Fn.	Fußnote
FN	Fachnachrichten
FR	Finanz-Rundschau
FS	Festschrift
FusG	Fusionsgesetz
FVerlVO	Funktionsverlagerungsverordnung
FW	Firmenwert
GAufzV	Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung

## XVIII Abkürzungsverzeichnis

---

GewSt	Gewerbsteuer
GewStDV	Gewerbsteuerdurchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStH	Gewerbsteuer-Hinweise
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
gl. A.	gleicher Ansicht, gleicher Auffassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds.	grundsätzlich/e/es/er
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrS	Großer Senat
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H	Hinweis
h. A.	herrschende Ansicht, herrschende Auffassung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
IAS	International Accounting Standards
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. E.	im Ergebnis
IFA	International Fiscal Association
IFRS	International Financial Reporting Standards
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne der/des
IStR	Internationales Steuerrecht
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IWB	Zeitschrift für internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht
JStG	Jahressteuergesetz
Kap.	Kapitel
KapEst	Kapitalertragsteuer

Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KiSt	Kirchensteuer
Kj.	Kalenderjahr
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KommJur	Kommunaljurist
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStH	Körperschaftsteuer-Hinweise
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
KStZ	Kommunale Steuer-Zeitschrift
KVG	Kapitalverkehrsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
lfd.	laufend
LK-StGB	Leipziger Kommentar StGB
LSt	Lohnsteuer
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
m. a. W.	mit anderen Worten
max.	maximal
m. E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer/n
nrkr.	nichtrechtskräftig
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
n. v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o. Ä.	oder Ähnlichem/s
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OEM	Erstausrüster bzw. Original-Equipment-Manufacturer
öESTG	Österreichisches Einkommensteuergesetz

## XX Abkürzungsverzeichnis

---

OFD	Oberfinanzdirektion
OGAW-IV-UmsG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren
OHG	offene Handelsgesellschaft
öKStG	Österreichisches Körperschaftsteuergesetz
OLG	Oberlandesgericht
o. V.	ohne Verfasser
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
p. a.	per annum, pro anno
PSV	Pensions-Sicherungs-Verein
R	Richtlinie
RETT	Real Estate Transfer Tax
Rev.	Revision
RGBI	Reichsgesetzblatt
rkr.	Rechtskräftig
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RStBl	Reichssteuerblatt
Rz.	Randziffer
s.	siehe
SE	Societas Europaea – Europäische Aktiengesellschaft
SEStEG	Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SE-VO	Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannt/e/es/er
SolZ	Solidaritätszuschlag
SpaltG	Spaltungsgesetz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
Stbg	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StBW	Steuerberater Woche
StEK	Steuererlasse in Karteiform
SteuK	Steuerrecht kurzgefasst
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem/und andere
u. E.	unseres Erachtens
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz

---

UmwSt-Erl	Umwandlungssteuererlass
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UmwStR	Umwandlungssteuer-Richtlinie
UntStRefG	Unternehmenssteuerreformgesetz
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrssteuer-Recht
v. a.	vor allem
vEK	verwendbares Eigenkapital
Vfg.	Verfügung
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VWG	Verwaltungsgrundsätze
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
WachstBeschlG	Wachstumsbeschleunigungsgesetz
WG	Wirtschaftsgut
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Wj.	Wirtschaftsjahr
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfiR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
zutr.	zutreffend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich



---

# Teil A Einführung

<b>I</b>	<b>Restrukturierung und Sanierung – Begriffliche Abgrenzung</b> .....	2
<b>II</b>	<b>Restrukturierung</b> .....	3
1	Anlass für eine Restrukturierung.....	3
1.1	Strategische Ausrichtung des Unternehmens .....	3
1.2	Finanzwirtschaftliche Restrukturierung des Unternehmens .....	4
2	Steuerliche Implikationen .....	5
<b>III</b>	<b>Sanierung</b> .....	6
1	Ausgangssituation: Krise des Unternehmens.....	6
2	Zweck der Sanierung .....	7
3	Insolvenz .....	7
4	Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung.....	7
4.1	Sachverhaltsermittlung.....	7
4.2	Sanierungskonzept.....	8
4.3	Sanierungsbeiträge der Shareholder .....	8
4.4	Sanierungsbeiträge der Stakeholder.....	9
5	Sanierungsverhandlungen .....	10
5.1	Stand-Still-Agreement.....	10
5.2	Steering Committee.....	10
5.3	Sanierungsvereinbarungen .....	10

# I Restrukturierung und Sanierung – Begriffliche Abgrenzung

Restrukturierung und Sanierung sind nicht termini technici im rechtlichen Sinne. Auch wenn insbesondere der Begriff der Sanierung in mehreren Gesetzen gebraucht wird, z. B. in § 8c Abs. 1a KStG oder § 39 Abs. 4 InsO, ist er weder gesetzlich definiert noch hat er eine allgemein anerkannte einheitliche Bedeutung. Im vorliegenden Buch werden unter **Restrukturierung** Maßnahmen verstanden, die auf ein Unternehmen angewendet werden, das sich (noch) nicht in einer Krise befindet. In dieser Situation sind die Maßnahmen nicht notwendig, um das Unternehmen aufrechtzuerhalten. Es geht vielmehr um Steuerungsmaßnahmen, die dazu führen sollen, das Unternehmen in seinem konkreten Umfeld wieder optimal aufzustellen. Restrukturierungsmaßnahmen bedürfen daher einer intrinsischen Motivation der jeweiligen Geschäftsleitung und/oder der Gesellschafter.

Die Notwendigkeit einer **Sanierung** wird hingegen von außen vorgegeben, das Unternehmen befindet sich in einer Krise. Die Krise kann am Beginn stehen oder weit fortgeschritten sein (zu den Krisenstadien im Einzelnen vgl. III 1). Beginnend mit einer Stakeholder- oder einer Strategiekrise wird deutlich, dass das Unternehmen in eine Abwärtsspirale gerät, wenn nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Häufig führt ein Gesetzesbefehl mittelbar zur Einleitung von Sanierungsmaßnahmen. So muss z. B. die Gesellschafterversammlung einer GmbH unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist (§ 49 Abs. 3 GmbHG). In der entsprechenden Gesellschafterversammlung kommt es i. d. R. zu gemeinsamen Überlegungen von Gesellschaftern und Geschäftsführung, mit welchen strategischen und taktischen Maßnahmen sich eine weitere Verschlechterung der Lage des Unternehmens vermeiden lässt. Oft werden Sanierungsmaßnahmen auch von den fremdfinanzierenden Banken eingefordert. Spätestens dann, wenn eine finanzierende Bank das Engagement aus dem Marktbereich in den Marktfolgebereich übergibt, wird es für die Geschäftsleitung Zeit, sich aktiv um die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu bemühen. Sanierungsdruck von außen kann auch von Seiten anderer Marktteilnehmer herrühren. Nicht selten werden Lieferanten oder Kreditversicherer aktiv, wenn und weil die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens zu groß werden. In manchen Branchen – z. B. Automotive – überwachen auch die Hersteller (OEMs) als Abnehmer der Produkte des Unternehmens ihre wichtigen Schlüssellieferanten, ob deren finanzwirtschaftliche Leistungskraft nachhaltig vorhanden ist. Schließlich geht, v. a. in mitbestimmten Unternehmen oder in den Unternehmen, in denen ein Wirtschaftsausschuss (§§ 106 ff. BetrVG) besteht, der Anstoß zu Sanierungsmaßnahmen auch von den Vertretungen der Arbeitnehmer aus. Entsprechende Anregungen werden dann häufig von vorhandenen Aufsichtsorganen, insbesondere von Aufsichtsräten, aufgegriffen. I. R. d. Überwachung gehört es nämlich zur Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, bei sich abzeichnenden Krisenszenarien auf die Geschäftsleitung einzuwirken; andernfalls kann Schadenersatz drohen (vgl. z. B. §§ 116, 93 AktG, die gem. § 52 Abs. 1 GmbHG auch entsprechend für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH gelten).

## II Restrukturierung

### 1 Anlass für eine Restrukturierung

Operativ tätige Unternehmen verhalten sich im Wirtschaftsleben wie lebende Organismen. Im Laufe der Entwicklung des Unternehmens kommt es deshalb immer wieder zur Abweichung des Ist-Zustands vom gewünschten oder vom betriebsnotwendigen Soll-Zustand. Schwerpunkt in der Praxis sind insoweit zwei Bereiche, zum einen die geschäftspolitische/strategische Ausrichtung und zum anderen die finanzwirtschaftliche Ausstattung des Unternehmens. Daneben kommt es häufig zu personellen Maßnahmen, z. B. zum (teilweisen) Austausch von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen.

#### 1.1 Strategische Ausrichtung des Unternehmens

Hier geht es im Ansatz zunächst darum, ob ein operativ tätiges Unternehmen auf seinen Kernbereich ausgerichtet ist oder ob es nach Diversifizierung strebt. Die entsprechende strategische Grundentscheidung wird im Laufe der Zeit häufig und oft ungewollt unterminiert.

Nicht selten kommt es vor, dass ein Unternehmen, das sich ausschließlich auf einen bestimmten unternehmerischen Kernbereich konzentrieren soll, im Laufe der Zeit Ballast aufnimmt, der mit Geschäftstätigkeiten außerhalb des Kernbereichs zusammenhängt. So kann ein Hersteller faktisch dazu gezwungen werden, zur Aufrechterhaltung der Lieferkette einen wichtigen Lieferanten, der seinerseits in die Krise gekommen ist, zu übernehmen und (vorübergehend) unter eigener Regie fortzuführen. Dadurch wird auf Dauer die eigene Entwicklung geschwächt; andere Lieferanten werden verprellt, die Herausforderungen im Marktsegment der Zulieferer sind der Geschäftsleitung des Herstellers nicht genügend transparent etc. Auch dem Lieferanten schadet das Engagement des Herstellers, wenn es langfristig angelegt ist, weil andere Hersteller sich nicht mittelbar mit ihrem Wettbewerber einlassen wollen. Häufig führt die Nachfrage auf Marktseite dazu, dass das eigentliche Kerngeschäft verwässert wird, weil das Unternehmen seine Produktpalette (scheinbaren) Sachzwängen folgend erweitert. Dies kommt z. B. in der Lebensmittelbranche oder im Bereich Chemie/Pharma/Nahrungsmittelergänzung vor. Durch den Vertrieb veranlasste Verwässerungen der Produktpalette sind in vielen Branchen zu beobachten. Spezielle Kundenwünsche veranlassen den Vertrieb des Unternehmens, intern für die Verbreiterung der Produktpalette zu sorgen. Aus Einzelfällen wird mit der Zeit die Regel mit der Konsequenz, dass die Produktpalette zu groß wird und die Deckungsbeiträge bezogen auf die einzelnen Produkte oder Produktgruppen drastisch sinken. Bemerkt die Geschäftsleitung eines auf seinen Kernbereich ausgerichteten Unternehmens solche Verwässerungstendenzen, kann es sinnvoll sein, frühzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Um zur klaren strategischen Ausrichtung auf den Kernbereich zurückzukehren, werden dann einzelne Produktlinien ersatzlos eingestellt (in diesem Zusammenhang kann es auch zur Liquidation von Unternehmen kommen, vgl. dazu B I 8), Teilverkäufe durchgeführt (vgl. dazu B I 2) oder es werden die entsprechenden Unternehmensteile durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in bestehende oder neu gegründete Konzern- oder Gemeinschaftsunternehmen überführt – etwa durch Ausgliederung (vgl. B I 3), durch Auf- oder Abspaltung (vgl. B I 4), durch Einbringungen in Joint Ventures etc.

Umgekehrt kann es bei Unternehmen, deren Strategie auf Diversifizierung ausgerichtet ist, dazu kommen, dass im Laufe der Zeit ein Geschäftsbereich zu sehr dominiert und damit die

gewünschte breite Aufstellung des Unternehmens gefährdet. Häufig ist diese Situation Anlass dafür, dass das Unternehmen die weniger dominanten Geschäftsbereiche bewusst ausweitet und verstärkt, z. B. durch Unternehmenskäufe, gezielte Investitionen, Joint Ventures oder durch die Teilnahme als aufnehmender Rechtsträger an entsprechenden Umstrukturierungen innerhalb oder außerhalb eines Konzerns.

### 1.2 Finanzwirtschaftliche Restrukturierung des Unternehmens

Insbesondere durch die bankregulatorischen Vorgaben von »Basel II« und »Basel III« wird es für Unternehmen immer notwendiger, auf ein gutes Rating zu achten. Bei den einschlägigen Finanzkennzahlen kommt dabei der Eigenkapitalquote (berechnet aus Eigenkapital/Bilanzsumme x 100) entscheidende Bedeutung zu. Zur Verbesserung der Eigenkapitalquote gibt es grds. zwei Möglichkeiten, die jeweils einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen können.

Zunächst steigt die Eigenkapitalquote dann, wenn das Unternehmen Eigenkapital generiert. Dies kann auf klassischem Wege geschehen, wenn die Shareholder frisches Eigenkapital zur Verfügung stellen, etwa im Wege einer Kapitalerhöhung oder durch Dotierung der Kapitalrücklage oder durch verdeckte Einlage von Kapital (zu den steuerlichen Auswirkungen vgl. C I 1.4). In diesem Zusammenhang spielt aber auch die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital oder in Mezzanine-Kapital eine bedeutende Rolle (Debt-Equity-Swap, vgl. C I 1.9.2; Debt-Mezzanine-Swap, vgl. C I 1.4.2 und C II 2.11).

Die Erhöhung der Eigenkapitalquote lässt sich auch durch eine Bilanzverkürzung erreichen. Bilanzverkürzend wirken sich z. B. das Factoring oder das Sale-and-Lease-Back (vgl. B II 1.6.2.2) aus. Ebenfalls geeignet ist die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen und komplementären Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen auf einen anderen Rechtsträger (vgl. B II 3.2.1.7).

Neben der Erhöhung der Eigenkapitalquote ist das Ziel von Restrukturierungsmaßnahmen häufig auch die Stärkung der Ertragskraft, und daraus abgeleitet der Schuldentragfähigkeit, des Unternehmens. So ist es ein klassisches Vorgehen, i. R. d. »Beordnung der Passivseite« nicht nur die Kapitalstruktur an sich, sondern auch die Kapitalkosten anzupassen. Beispielsweise können bei der Fremdfinanzierung teure Kontokorrentfinanzierungen gegen günstigere mittel- und langfristige Darlehen getauscht werden. Häufig werden auch Verlängerungen der Zahlungsziele bei Lieferanten genutzt. Nicht selten sind Banken und Lieferanten als Fremdkapitalgeber dazu bereit, ihre Konditionen entscheidend zu verbessern, wenn die Sicherheit ihrer jeweiligen Forderung gegen das Unternehmen erhöht wird. Geeignet sind insoweit Garantien, Bürgschaften oder Patronatserklärungen, aber auch die Leistung von üblichen Sicherheiten (z. B. Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen, Verpfändungen) durch Dritte (soweit diese Dritten Gesellschafter des Unternehmens sind, können sich steuerliche Folgen ergeben; vgl. C II 2.5). Ertragsverbessernd wirkt es sich auch aus, gewährte Skonti zu nutzen, wenn und soweit die Refinanzierung – klassisch durch kurzfristige Bankdarlehen oder Factoring – per Saldo wirtschaftlich vorteilhaft ist. Auch das (wirtschaftliche) Eigenkapital des Unternehmens verursacht Kapitalkosten. Ansätze im Rahmen einer finanzwirtschaftlichen Restrukturierung sind hier insbesondere die Ablösung teurer Unternehmensanleihen oder mezzaniner Kapitalbestandteile durch günstigeres Fremdkapital, was aber nur geht, wenn die Kapitalstruktur als solche diese Maßnahmen zulässt oder die Gesellschafter einen Schuldbetritt (vgl. C II 2.9) erklären.

## 2 Steuerliche Implikationen

Bereits bei den klassischen Restrukturierungsmaßnahmen, sei es durch strategische Korrekturen oder durch finanzwirtschaftliche Maßnahmen, ist dem steuerlichen Gestaltungsbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Gestaltende Maßnahmen sind i. d. R. nur dann sinnvoll, wenn sie steuerneutral durchgeführt werden können. Trotz vieler Tücken bietet das deutsche Steuerrecht bis heute die Möglichkeit, in allen wichtigen ertragsteuerlichen Bereichen Steuerneutralität zu erreichen. Dies gilt für Kapitalmaßnahmen im klassischen Sinne ebenso wie für die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital, ferner für Umstrukturierungen nach den Vorgaben des UmwStG, Vermögenstransfers nach § 6 Abs. 5 EStG, für die Bildung von Organkreisen und den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen etc. Auch im Bereich der Verkehrsteuern gibt es Privilegien, die genutzt werden können, z. B. die Konzernklausel des GrEStG (vgl. B I 7) oder die Befreiung der Geschäftsveräußerung im Ganzen bei der Umsatzsteuer anlässlich von Unternehmenskäufen (B I 2.5).

Mangelnde Sorgfalt, insbesondere eine unzulängliche Vorbereitung oder die Missachtung von Behaltensfristen, können aber dazu führen, dass Restrukturierungsmaßnahmen Steuern auslösen, die dem gewünschten Effekt der Maßnahmen entgegenwirken. Ungewollt und häufig überraschend – meist auch erst zeitverzögert in einer später stattfindenden Betriebsprüfung – wird das Unternehmen damit konfrontiert, dass ohne Not ein weiterer Gläubiger hinzutritt: die Finanzverwaltung. Entsprechende teure Gestaltungsfehler lassen sich bei Kenntnis der Rahmenbedingungen vermeiden. Es gehört deshalb zur Sorgfaltspflicht von Geschäftsführern einer GmbH i. R. v. § 43 GmbHG bzw. von Vorständen einer AG i. R. v. § 93 AktG, sich rechtzeitig und ausführlich auch mit den steuerlichen Implikationen von beabsichtigten Restrukturierungsmaßnahmen zu befassen. Wegen der Komplexität der zugrunde liegenden Fragen ist es für die jeweils Handelnden mehr als gefährlich, eine Restrukturierung ohne sachverständige Hilfe von steuerlichen Sonderfachleuten anzugehen.

## III Sanierung

### 1 Ausgangssituation: Krise des Unternehmens

Der Begriff der Krise ist gesetzlich nicht bestimmt. Im berufsrechtlichen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Abfassung von Sanierungsgutachten, IDW S 6 (Neufassung vom Dezember 2012, vgl. IDW-Aktuell vom 30.11.2012), werden sechs i. d. R. aufeinander aufbauende Krisenstadien unterschieden. Sobald das erste dieser Stadien erreicht ist, spricht man von einer Krise des Unternehmens; krisenbekämpfende und krisenbeseitigende Maßnahmen werden i. d. R. unter dem Sammelbegriff »Sanierung« erfasst. Der Standard IDW S 6 listet folgende Krisenstadien auf:

- **Stakeholderkrise** – Merkmale der Stakeholderkrise sind mangelhaftes Führungsverhalten und hohe Reibungsverluste bei der Entscheidungsfindung. Es kommt zu Uneinigkeiten und Blockaden innerhalb der Geschäftsleitung oder zwischen der Geschäftsleitung und den Shareholdern oder zwischen dem Unternehmen und seinen Stakeholdern.
- **Strategiekrise** – Merkmale einer strategischen Krise des Unternehmens sind offenbar werdende strukturelle Defizite, Effizienzmindierungen, Marktanteilsverluste, Investitionsrückstau, Fehlinvestitionen etc. Die Ursachen von strategischen Krisen sind oft darin begründet, dass es entweder von vornherein an einer klaren strategischen Ausrichtung des Unternehmens fehlt oder die ursprüngliche Strategie nicht mehr genügend beachtet wird. Unternehmen in einer strategischen Krise lassen sich oft treiben, sie richten sich nicht mehr an der gegebenen Wettbewerbssituation aus oder schätzen sie falsch ein; sie sind nicht mehr innovativ.
- **Produkt- und Absatzkrise** – Merkmale der Produkt- und Absatzkrise sind i. d. R. die rückläufige Nachfrage nach den vertriebenen Produkten oder Dienstleistungen, insbesondere Umsatzrückgänge und erhebliche Erosionen von Deckungsbeiträgen. Aufgrund des mangelhaften Absatzes steigen die Bestände und werden die im Unternehmen vorhandenen Kapazitäten nicht mehr genügend ausgelastet. Die Ursachen einer Produkt- und Absatzkrise sind vielfältig. Schwächen im Leistungsangebot stehen im Vordergrund, z. B. ein nicht marktkonformes Sortiment. Vorhandene Schwächen im Angebot werden verstärkt durch eine unzureichende und häufig ängstliche Preispolitik (Umsatz vor Deckungsbeitrag), durch nachfolgende Qualitätsprobleme, weil in der Produktion gespart wird, oder durch Fehler im Marketing und Vertrieb, häufig ebenfalls verursacht durch falsch angelegte Einsparungsmaßnahmen oder schlicht durch die nach außen getragene Unsicherheit der Beteiligten.
- **Erfolgskrise** – Im weiteren Verlauf kommt es zur Erfolgskrise. Bedingt durch die Produkt- und Absatzkrise werden Verluste realisiert. Wie in einer Spirale kommt es zu weiteren Rückgängen bei Absatzpreisen und Deckungsbeiträgen, die Nachfrage geht zurück, vorhandene stille Reserven werden aufgebraucht, das Eigenkapital wird immer weiter aufgezehrt.
- **Liquiditätskrise** – Merkmal der Liquiditätskrise sind Zahlungsengpässe. Es wird nicht mehr mit Skonto bezahlt, die Lieferantenverbindlichkeiten werden aufgebaut, gewährte Zahlungsziele werden überschritten etc. Die Finanzierungsstruktur stimmt nicht mehr mit den Liquiditätserfordernissen überein, die Fristenkongruenz von Forderungen und Verbindlichkeiten ist nicht mehr gewährleistet. Das Working-Capital-Management ist mangelhaft, die Liquidität ersten Grades wird negativ.
- **Insolvenz** – Zur Insolvenz kommt es bei der Zahlungsunfähigkeit i. S. v. § 17 InsO (bei Stellung eines Eigenantrags genügt bereits die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18

InsO) und bei der Überschuldung i. S. v. § 19 InsO. Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sind gem. § 15a Abs. 1 InsO bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dazu verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Adressat dieser Verpflichtung sind die Mitglieder des Vertretungsorgans der betroffenen Gesellschaft, in Ausnahmefällen auch ein faktischer Geschäftsführer oder die Gesellschafter selbst. Mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters endet die klassische Sanierungsphase, bei der die Shareholder und die Stakeholder des Unternehmens in eigener Regie handeln können. Das Insolvenzverfahren ist vielmehr staatlich geordnet, Maßnahmen bedürfen i. d. R. der Zustimmung des Insolvenzverwalters und/oder des Insolvenzgerichts bzw. der Gläubiger (vgl. D I).

## 2 Zweck der Sanierung

Die Sanierung dient dazu, das staatlich geordnete Insolvenzverfahren zu vermeiden. Das werbende Unternehmen wird im normalen Wettbewerb aufrechterhalten, es erlangt seine (ursprüngliche) Leistungskraft wieder. Dieses Ziel der Sanierung wird klassisch im sog. »Leitbild des sanierten Unternehmens« niedergelegt. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen sind daran zu messen, ob sie geeignet und erforderlich sind, um das Sanierungsziel zu erreichen. Das Leitbild des sanierten Unternehmens wird auch finanzwirtschaftlich in Planrechnungen abgebildet. Üblicherweise wird eine integrierte Finanzplanung, bestehend aus Plan-GuV, Planbilanzen und Planliquidiätsrechnungen erstellt. Der Betrachtungszeitraum der integrierten Finanzplanung beträgt i. d. R. drei Jahre, danach sollte der eingeschwungene Zustand entsprechend dem Leitbild des sanierten Unternehmens erreicht sein. Die integrierte Finanzplanung ist so aufzustellen, dass sie ihrerseits selbst als Werkzeug zur Sanierung benutzt werden kann, was der Fall ist, wenn die Planung die jeweilige tatsächliche Entwicklung im weiteren Zeitablauf aufnehmen und deren Wirkung für die Zielerreichung abbilden kann. Regelmäßige Soll-/Ist-Vergleiche und die Fortschreibung der Planung sind allerdings nur dann möglich, wenn die integrierte Finanzplanung auf dem Rechnungswesen des Unternehmens aufsetzt und entsprechende Schnittstellen ein effizientes Sanierungscontrolling ermöglichen.

## 3 Insolvenz

Scheitert die Sanierung, kommt es zur Insolvenz. Anders als früher ist das Insolvenzverfahren nicht primär auf die Abwicklung des insolventen Unternehmens ausgerichtet. I. R. d. Vorgaben des ESUG ist auch in der Insolvenz eine Sanierung aus eigener Kraft möglich (vgl. D III 3 und D IV 4). Außerdem kann zumindest der Geschäftsbetrieb des Unternehmens durch eine übertragende Sanierung (teilweise) gerettet werden (vgl. D III 5 und D IV 5), auch wenn in diesem Zusammenhang die ursprünglichen Gesellschafter ihre Verbindung zu dem Unternehmensteil, der sanierend übertragen wird, verlieren.

## 4 Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung

### 4.1 Sachverhaltsermittlung

Oberstes Gebot bei einer Sanierung ist die Herstellung von Transparenz. Für die jeweils unmittelbar verpflichtete Geschäftsleitung gilt dabei die Business Judgement Rule, die auch im deutschen Recht in die entsprechenden Haftungsnormen (z. B. § 43 GmbHG, § 93 AktG)